

SATZUNG

zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert am 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) und §29 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HSJGB) vom 18. Dezember 2006 in der Fassung vom 30. April 2018 (GVBl. I S. 69), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 10. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

- (1) Die Kindertagesbetreuung wird neben den Kindertagesstätten insbesondere im Bereich der Kleinkindbetreuung durch die Kindertagespflege erbracht. Die Kindertagespflege ist ein wichtiges Element der Kinderbetreuung in der Stadt Mühlheim am Main. Die Förderung der Kindertagespflege dient der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebotes in der Stadt Mühlheim am Main.
- (2) Die Förderung der Kindertagespflegepersonen gemäß dieser Satzung soll in Ergänzung der „Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Offenbach“ die finanziellen Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen verbessern sowie Anreize zur Gewinnung neuer und weiterer Qualifizierung vorhandener Kindertagespflegepersonen in Mühlheim am Main schaffen.

§ 2

Vermittlung von Kindertagespflegepersonen und Verwaltung der Förderung

- (1) Die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen in Mühlheim am Main erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung mit der Stadt Mühlheim am Main durch Frau-Mutter-Kind e.V.
- (2) Die Abwicklung und Verwaltung der Förderung nach dieser Satzung wird von Frau-Mutter-Kind e.V. gemäß gesonderter Vereinbarung übernommen.

§ 3

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die vom Kreis Offenbach anerkannten Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis, die wöchentlich mindestens an 3 Tagen Kinder mit Erstwohnsitz in der Stadt Mühlheim betreuen.

§ 4

Förderungsbedingungen

- (1) Die Stadt Mühlheim am Main fördert Kindertagespflegeplätze, die von qualifizierten und anerkannten Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet der Stadt Mühlheim am Main betreut werden.
 1. für Kinder mit Erstwohnsitz in Mühlheim am Main unter 3 Jahren (Krippenkinder).
 2. Für Kinder mit Erstwohnsitz in Mühlheim am Main über 3 Jahre, bei denen ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen (Kindergartenkinder) oder schulischen Betreuungsformen bzw. im Hort (Schulkinder) nicht zur Verfügung steht.
- (2) Gefördert werden nur anerkannte Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis. Eine fachlich enge Kooperation mit Frau-Mutter-Kind e.V. ist Grundvoraussetzung.

§ 5

Förderhöhe und -verfahren

- (1) Die Förderung der Stadt Mühlheim beträgt pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten tatsächlich geleistete vereinbarter Betreuungsstunde bei Anwesenheit des Kindes 1 Euro und wird ergänzend zu der in Anlage 1 der „Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Offenbach“ festgelegten Betreuungsvarianten auf Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt.
- (2) Die Förderung wird im Auftrag der Stadt Mühlheim durch die von Frau-Mutter-Kind e.V. durchgeführte Tagesmüttervermittlung an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt. Näheres regelt eine Vereinbarung des Magistrats der Stadt Mühlheim am Main mit Frau-Mutter-Kind e.V.. Hinsichtlich der Förderung legt Frau-Mutter-Kind e.V. quartalsweise Rechenschaft gegenüber der Stadt Mühlheim am Main ab. In dieser Vereinbarung können abweichend von § 5 der Satzung Regelungen zur Weiterzahlung bei Krankheit und Fortbildung getroffen werden.
- (3) Anträge können ausschließlich bei Frau-Mutter-Kind e.V., Hallgartenstraße 6, 63165 Mühlheim am Main, gestellt werden. Hier ist ein mit der Stadt Mühlheim am Main, Fachbereich V, Sachgebiet Kindertageseinrichtungen, abgestimmtes Antragsformular zu verwenden, das von den Antragstellern ausschließlich zu nutzen ist. Frau-Mutter-Kind e.V. kann Nachweise zur Einhaltung der Förderbedingungen verlangen. Änderungen sind von den Kindertagespflegepersonen unverzüglich zu melden. Überzahlungen oder zu Unrecht erhaltene Zahlungen sind zurück zu zahlen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung existiert nicht.

§ 6

Datenschutz

Frau-Mutter-Kind e.V. stellt bei der Antragstellung und Abwicklung der Förderung den Datenschutz sicher.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Mühlheim am Main, den 17.12.2020

Der Magistrat
Der Stadt Mühlheim am Main

Daniel Tybussek
Bürgermeister

Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 19.12.2020

(1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 06.02.2025, in Kraft seit 13.02.2025)